

CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 1 / 12

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des

Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 1152005030
Bezeichnung CALCESAN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Einschichtiger Putz mit Entfeuchtungswirkung

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher	
BUILDING	-	SU: 19.	SU: 19.	
		ERC: 10a, 11a.	ERC: 10a, 11a.	
		PROC: 11, 19.	PROC: 19.	
		AC: 4.	AC: 4.	
		PC: 9b.	PC: 9b.	

Mit Wasser zu mischendes Produkt zur Anwendung auf Gebäuden. Produkt für den handwerklichen und privaten Gebrauch. Eine andere Verwendung wird nicht empfohlen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname FORNACI CALCE GRIGOLIN S.p. A.

Adresse Via Foscarini, 2

Standort und Land 31040 Nervesa della Battaglia (TV)

Italien Tel. +39 04

Tel. +39 0422 5261 Fax +39 0422 526299

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist info@fornacigrigolin.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an GESUNDHEITSNOTFALL - 112

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2015/830.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition,	H335	Kann die Atemwege reizen.
gefahrenkategorie 3		

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 2 / 12

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen. **H335** Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P310

P280Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.P261Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.P302+P352BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Enthält: Weißzement

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

HYDRIERTER KALK

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Die Mischung hat einen niedrigen Chromatgehalt. Nach Zugabe von Wasser beträgt der Gehalt an löslichem Chrom (VI) höchstens 2 ppm, bezogen auf das trockene Produkt.

Um einen niedrigen Chromatgehalt beizubehalten, lagern Sie das Produkt ordnungsgemäß und trocken. Beachten Sie dabei die maximal zu erwartenden Lagerungsbedingungen.

Der prozentuale Anteil an einatembarem kristallinem Siliciumoxid beträgt weniger als 1%. Daher ist das Produkt nicht kennzeichnungspflichtig. Es ist jedoch ratsam, einen Atemschutz zu verwenden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

CAS 85117-09-5 $5 \le x < 15$ Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335

CE 285-561-1

INDEX

Reg. Nr. 01-2119475523-36





CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 3 / 12

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Weißzement

CAS 65997-15-1 1 ≤ x < 3 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1B H317

CE 266-043-4

INDEX

HYDRIERTER KALK

CAS 1305-62-0 1 ≤ x < 5 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335

CE 215-137-3

INDEX

Reg. Nr. 01-2119475151-45-0267

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung

Griaolin

FORNACI CALCE GRIGOLIN S.p. A.

CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 4 / 12

ABSCHNITT 6. Maßnah<u>men bei unbeabsichtigter Freisetzung</u>

der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

ΕU

FRΔ Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS France

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Third edition, published 2018)

HRV Hrvatska Pravilnik o zaštiti radnika od izloženosti opasnim kemikalijama na radu, graničnim vrijednostima

izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 91/18)

Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; OEL EU

Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG.

TLV-ACGIH **ACGIH 2019**

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

Schwellengr	enzwert						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15I	Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
OEL	EU	1		4		EINATB	
Vorgeshane	. Hannalt minht	halaatanda k		- DNEC			

vorgesenene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC	
Referenzwert in Süßwasser	0,49

mg/l Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 1080 mg/kg



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 5 / 12

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

/ >>

				AACII	3261116111				
Schwellengrenzw	ert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
TLV-ACGIH		1				EINATB			
Vorgesehene, Um	welt nicht b	oelastende Ko	onzentratio	on - PNEC					
Referenzwert in	Süßwasser	r					NEA		
Referenzwert in	Meereswas	sser					NEA		
Referenzwert fü	ir Ablagerun	gen in Süßwa	sser				NEA		
Referenzwert fü	ir Ablagerun	gen in Meeres	swasser				NEA		
Referenzwert fü	ir Erdenwes	en					NEA		
Gesundheit - abg	eleitetes wi	irkungsneutra	ales Nivea	u – DNEL / DM	EL				
	Aus	wirkungen bei	Verbrauch	ern		Auswirkungen b	ei Arbeiter	า	
Aussetzungswe	g Lok	ale akuteSyst	em akute	Lokale	System	n chroni soke le akute	System a	akut e .okale	System
				chronische				chronische	chronische
mündlich						NEA	NEA	NEA	NEA
Einatmung						1		1	
						mg/m3		mg/m3	
hautbezogen						NEA	NEA	NEA	NEA

Schwellengrenzv	vert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	∕lin				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
VLEP	FRA	5							
WEL	GBR	5							
GVI/KGVI	HRV	5							
OEL	EU	5							
TLV-ACGIH		5							
Vorgesehene, Un	nwelt nicht b	elastende K	onzentratio	n - PNEC					
Referenzwert in	n Süßwasser						0,49	mg/l	
Referenzwert in	n Meereswas	ser					0,32	mg/l	
Wasser-Refere	nzwert, inter	mittierende Fr	eisetzung				0,49	mg/l	
Referenzwert f	ür Kleinstorga	anismen STP					3	mg/l	
Referenzwert f	ür Erdenwese	en					1080	mg/kg/d	
Gesundheit - abo	geleitetes wi	rkungsneutr	ales Niveau	ı – DNEL / DM	EL				
	Aus	wirkungen be	i Verbrauch	ern		Auswirkungen b	ei Arbeitern		
Aussetzungsw	eg Lok	ale akuteSyst	em akute	Lokale	System chron	ni soke le akute	System aku	ıt e _okale	System
				chronische				chronische	chronische
Einatmung	4			1		4		1	
	mg/	m3		mg/m3		mg/m3		mg/m3	

HYDRIERTER KALK

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion. VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr.

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte träge Pulver(PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO

CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 6 / 12

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

/ >>

20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P aufzusetzen, deren Klasse (1. 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist (Bez. Norm EN 149).

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Grigolin

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EigenschaftenWertAngabenPhysikalischer ZustandPulverFarbehaselnussbraunGeruchgeruchlosGeruchsschwelleNicht verfügbarpH-Wert12

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedebeginn Nicht anwendbar Nicht verfügbar Siedebereich Flammpunkt Nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen Nicht verfügbar Nicht verfügbar Untere Entzündungsgrenze Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar

Relative Dichte 1,35

Löslichkeit Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar
Viskosität Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften

Körnung 0.6 mm

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

Nicht verfügbar

Weißzement

Beim Mischen mit Wasser härtet es zu einer stabilen Masse aus.

HYDRIERTER KALK

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

HYDRIERTER KALK

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Pulver sind bei Lufrmischung potentiell explosiv.

Grigolin evoluzioni costruttive

FORNACI CALCE GRIGOLIN S.p. A.

CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 7 / 12

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität .../

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

Es reagiert exotherm mit Säuren.

HYDRIERTER KALK

Entwickelt Wasserstoff bei Kontakt mit: Aluminium, Messing, Feuchtigkeit.

Reagiert mit: Kohlenstoffdioxid.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Ansammlung von Pulvern in der Umbegung ist vorzubeugen.

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

Zersetzt sich an Luft und Feuchtigkeit.

HYDRIERTER KALK

Zersetzt sich bei Aussetzung an: Feuchtigkeit,feuchte Luft.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

Aluminium und Messing.

Weißzement

Unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium, Alkalimetallen und Erdalkalimetallen.

HYDRIERTER KALK

Kontakt vermeiden mit: Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

Reagiert mit Aluminium und Messing unter Freisetzung von Wasserstoff.

Weißzement

Entwickelt Wasserstoff in Kontakt mit Aluminiumpulver.

HYDRIERTER KALK

Entwickelt Wasserstoff bei Kontakt mit: Aluminium, Messing, Feuchtigkeit.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung:

LD50 (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Calciumcarbonat

LD50 (Oral) > 5000 mg/kg



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 8 / 12

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

NATÜRLICHER HYDRAULISCHER KALK NHL

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg RAT

HOCHOFENSCHLACKE

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg LD50 (Dermal) > 4000 mg/kg LC50 (Inhalativ) > 5235 mg/l/4h

HYDRIERTER KALK

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg LD50 (Dermal) > 2500 mg/kg

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Calciumcarbonat

LC50 - Fische > 10000 mg/l/96h ONCORHYNCHUS MYKISS

EC50 - Krustentiere > 1000 mg/l/48h DAPHNIA MAGNA

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 200 mg/l/72h DESMODESMUS SUBSPICATUS
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 75 mg/l DESMODESMUS SUBSPICATUS

HOCHOFENSCHLACKE

 LC50 - Fische
 100 g/l

 EC50 - Krustentiere
 > 5 g/l

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 > 8 g/l



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 9 / 12

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben .../>>

HYDRIERTER KALK

 LC50 - Fische
 > 160 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 > 49,1 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 > 184,57 mg/l/72h

NOEC chronisch Krustentiere 32 mg/l NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 48 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

HOCHOFENSCHLACKE NICHT schnell abbaubar

HYDRIERTER KALK

Wasserlößlichkeit 1844,9 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

HOCHOFENSCHLACKE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -9

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 10 / 12

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport/>>

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Skin Sens. 1B Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

DE

Grigolin

FORNACI CALCE GRIGOLIN S.p. A.

CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 11 / 12

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

System der Verwendungsdeskriptoren:

AC Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

ERC 10a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung (Außenbereich) **ERC** Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung (Innenbereich) 11a

Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton PC 9b

PROC 11 Nicht-industrielles Sprühen

Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt PROC 19

SU Bauwirtschaft

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006 - RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP) 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

DE

FORNACI CALCE GRIGOLIN S.p. A.



CALCESAN

Durchsicht Nr.1 vom 05/11/2019 Neue Erstellung Gedruckt am 05/11/2019 Seite Nr. 12 / 12

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung aufgeführt, soweit nicht in den Abschnitten 11 und 12 anders angegeben.

Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.